



VBSÖ

Verein der Blinden- und SehbehindertenpädagogInnen Österreichs

Obfrau: Gerti Jaritz, Odilien - Institut, Leonhardstraße 130, 8010 Graz

e-mail: gerti.jaritz@vbs.eu, <http://www.vbs.eu>

Statuten des "VBSÖ - Verein für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Österreichs"

1. Name und Geltungsbereich

Der Verein trägt den Namen "VBSÖ - Verein für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Österreichs", kurz VBSÖ genannt und erstreckt seine Wirksamkeit über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Der Sitz des Vereines ist Graz.

2. Zweck und Aufgabe

Der Verein hat die Interessen der österreichischen Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu wahren. Darüber hinaus lässt er sich die Förderung der Sehgeschädigtenbildung und aller wissenschaftlichen Bestrebungen, die den Sehgeschädigten dienen, angelegen sein.

3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

Um den Vereinszweck zu erfüllen, trachtet der Verein, durch Versammlungen, Veranstaltung von Fortbildungstagungen, durch Rundschreiben und andere Veröffentlichungen alle Belange der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen, die wissenschaftlichen Fragen dieser Sondergebiete sowie die praktischen Erfahrungen auf diesen seinen Mitgliedern bekanntzumachen. Er wird sich aber auch an allen Bestrebungen beteiligen, welche die Propagierung wesentlicher Sehgeschädigtenfragen verfolgen, und wird zusammen mit den Blindenselbsthilfeverbänden und den Fürsorgeeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte in diesem Sinne tätig sein.

4. Finanzierung

Der Verein sichert sich die für diese Aufgaben erforderlichen Mittel

- a) durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird, und
- b) durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.

Irgendwelche Sammelaktionen für Vereinszwecke sind grundsätzlich untersagt.

5. Die Mitgliedschaft

wird durch schriftliche Anmeldung erworben, sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, über die Aufnahme entscheidet endgültig die Vereinsleitung.

- a) Mitglieder des Vereines können werden: Alle an Blinden- und Sehbehinderten schulen und an deren angeschlossenen Internaten

beschäftigten Lehrer und Erzieher, pensionierte Blinden- und Sehbehindertenlehrer, sofern sie früher hauptamtlich tätig waren.

b) Alle Personen, die mit einem blinden Kind beschäftigt sind (Frühbetreuer, Psychologen, Mobilitätstrainer, Therapeuten usw.).

c) Zu Ehrenmitgliedern können um das Sehgeschädigtenwesen verdiente Persönlichkeiten in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag zu entrichten und jederzeit für das Ansehen des Vereines einzustehen. Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod,

b) durch den freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied am Ende jeden Monats durch schriftliche Bekanntgabe an die Vereinsleitung offen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt,

b) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,

c) gegen die Vereinszwecke handelt,

d) wegen eines Verhaltens nach Punkt 9, zweiter Absatz, handelt.

6. Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung wird in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass nach Tunlichkeit jede österreichische Blinden- und Sehbehindertenschule in der Vereinsleitung vertreten ist.

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

a) der Obfrau oder dem Obmann

b) der Obfraustellvertreterin oder dem Obmannstellvertreter,

c) der Kassierin oder dem Kassier,

d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,

e) drei weiteren Beisitzern.

Wirkungskreis der Vereinsleitung:

a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;

b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;

d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen;

e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

f) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich die Vereinsleitung zur Entscheidung vorbehalten hat.

Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei

ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers. Nach außen wird der Verein durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Vereinsleitung vertreten.

7. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt. Sie ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich einzuberufen. Die ordentliche Generalversammlung ist bei jeder Zahl von Anwesenden (mindestens drei) beschlussfähig.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Obmannes,
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl der Vereinsleitung
- f) Wahl zweier Kassaprüfer
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss über Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind 14 Tage vorher der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Eine außerordentliche Generalversammlung

kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber die Vereinsleitung beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe bei der Vereinsleitung schriftlich beantragt wird.

9. Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht, entscheidet in allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsrichters nicht anerkennen, können von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. Die Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines wird durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Ihr obliegt, über die Verwendung des Vermögens, das in erster Linie Sehgeschädigten zugute kommen soll, Beschluss zu fassen.

11. Die Rechnungsprüfer

Den beiden Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten. Ihre Funktionsperiode ist ebenso lange wie die des Vorstands, also 4 Jahre.

Graz, 11.11.2011